

Satzung
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
vom 29.04.2020

Auf Grund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muldenhammer erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt „Waldgebietsanzeiger“ der Gemeinde Muldenhammer.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne und andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Gemeinde Muldenhammer, Klingenthaler Straße 29 in 08262 Muldenhammer, 1.Obergeschoss, Zimmer „Sekretariat“, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden.

Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

§ 3
Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Gemeinde Muldenhammer und seinen Ortsteilen.

Ortsteil Tannenbergesthal:	vor der Verwaltung, Klingenthaler Str. 29
Ortsteil Gottesberg:	an der Bushaltestelle Gottesberg
Ortsteil Jägersgrün:	gegenüber der Dorfstraße 8
Ortsteil Hammerbrücke :	Am Festplatz, Tannenbergesthaler Str.,
Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz:	an der Bushaltestelle am Kreisverkehr an der
Ortsteil Schneckenstein:	an der Bushaltestelle Schneckenstein

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(3) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 29.04.2020

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.